

Entschädigungssatzung
der Gemeinde Cornberg
im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5, 21 Absatz 1, 27 und 61 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04. 1981 (GVBl I S. 66), hat die Gemeindevertretung in Cornberg am 10.12.1987 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Ersatz des Verdienstaufalles

1. Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **8,00 EUR** pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
2. Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
3. Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2
Ersatz der Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von **0,02 EUR** pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirats, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem Sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Gemeindevertreter **8,00 EUR**
- **Fraktionsvorsitzenden** **13,00 EUR**
- Mitgliedern der Ortsbeiräte **6,00 EUR**
- Ehrenamtliche Beigeordnete **13,00 EUR**
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen **8,00 EUR**
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen **8,00 EUR**
- Sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission **8,00 EUR**
- Mitglieder von Wahlausschüssen bei Gemeindewahlen **10,00 EUR**
- Mitglieder von Wahlvorständen bei Gemeindewahlen **20,00 EUR**

2. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und den hierdurch entstehenden höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht.
Diese beträgt für

- den/ die Vorsitzenden der Gemeindevertretung 20,00 € **10,23 EUR**
- den/ die Ortsvorsteher/in im Ortsbezirk Cornberg.
- Königswald und Rockensüß 50,00 € **10,23 EUR**
- den/ die ehrenamtliche/n 1. Beigeordneten 20,00 € **10,23 EUR**

3. Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **26,00 EUR**

4. Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **16,00 EUR**

5. Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Absatz 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.

§ 4 Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsgruppe).
2. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 7 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtliche Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. S 390) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Cornberg vom 27.07.1981 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.12.1987 von der Gemeindevertretung beschlossen. Sie beinhaltet die
1. Änderungssatzung vom 10.02.1993 und Änderung gem. Artikelsatzung vom 23.11.2001, 2.
| Änderungssatzung vom 02.10.2003,
3. Änderungssatzung vom 15.07.2004 und 4. Änderungssatzung vom 01.06.2006